

LEISTUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Diese Leistungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil jedes Dienstleistungsvertrages / Mietvertrages / Kaufvertrages der mit der Fa. MWK Sound & Light Equipment geschlossen wird.

LZb § 1. Jeder Vertrag ist erst dann bindend von der Fa. MWK zur Durchführung zu bringen, wenn spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Vertragszeitraum die vereinbarte Auftragssumme auf dem Konto der Fa. MWK eingegangen ist.

LZb § 2. *bei Dauermieten:* Die monatliche Mietsumme ist jeweils zum ersten jeden Monats im Voraus fällig. Sollte der Kunde mit der monatlichen Mietsumme mehr als vierzehn Kalendertage in Verzug geraten, hat er der Fa. MWK umgehend den genauen Grund und einen verbindlichen Zahlungstermin, schriftlich per Fax, mitzuteilen; dieser muß von der Fa. MWK schriftlich genehmigt werden. Sollte die Mietsumme nicht bis zum siebten Tag eines jeden Monats auf dem Konto von der Fa. MWK eingegangen sein oder der Kunde den genehmigten verbindlichen Zahlungstermin nicht einhalten, ist die Fa. MWK berechtigt das Equipment aus den Räumen des Kunden oder anderen Räumlichkeiten zu entfernen und die bis zu diesem Tag anfallende Mietsumme mit 15 % Zinsen pro Monat zu belasten.

bei Einzelmieten: Der Gesamtbetrag / ein jeweiliger Restbetrag des Vertrages ist spätestens nach Rückgabe / unmittelbar nach Veranstaltungsende in bar und in deutscher Währung, dem Bevollmächtigten von der Fa. MWK, zu übergeben.

LZb § 3. Grundlage der jeweilige Vertragssumme ist die gesamte Laufzeit bis zur Beendigung der Dienstleistung / bis zur Rücknahme des Equipment.

bei Dauermieten: Die Vertragssumme errechnet sich aus der abgeschlossenen Staffelung und dem vergangenen Zeitraum. Sollte die entrichtete, niedrigste Vertragssumme pro Monat, zeitlich nicht den Vertrag erfüllen, so ist der Differenzbetrag zum vergangenen Vertragszeitraum und die jeweilig gültige Vertragssumme, auch im Nachhinein zu entrichten.

bei Einzelmieten: Die Mietgebühr berechnet sich grundsätzlich pro/nach Kalendertagen, hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Fa. MWK. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die Fa. MWK den Vertrag sofort kündigen. Der Kunde haftet in diesem Fall für etwaige Folgeschäden und Kosten.

LZb § 4. Bei Kaufverträgen gelten für den Kunden, bis zur vollständigen Begleichung der Kaufsumme alle Mietbedingungen der Fa. MWK und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

LZb § 5. Über alle finanziellen Vereinbarungen ist Stillschweigen zu bewahren.

LZb § 6. Der Kunde versichert, daß der Arbeit der Fa. MWK keine behördlichen Verfügungen entgegenstehen und daß alle notwendigen polizeilichen und behördlichen Genehmigungen vorliegen. Der Kunde hat auf Wunsch der Fa. MWK die entsprechenden Genehmigungen vorzulegen.

LZb § 7. Der dem Kunden, bei Übergabe des Equipments, ausgehändigte Equipmentplan / Lieferschein ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Equipmentplan / Lieferschein kann je nach Anforderungen ergänzt oder verändert werden.

LZb § 8. Der Kunde trägt dafür Sorge und garantiert, daß sämtliche elektrische Anlagen und Steckdosen, sowie Drehstromanschlüsse geprüft und den derzeit gültigen VDE/CE-Vorschriften entsprechen. Andernfalls trägt die Fa. MWK keinerlei Verantwortung für Schäden irgendwelcher Art.

LZb § 9. Die Fa. MWK und dessen Mitarbeitern muß der Zugang zu dem Equipment bekannt gegeben werden und jederzeit möglich sein. Der Kunde hat eventuelle Sicherheitskräfte oder andere relevante Personen, von diesem Passus in Kenntnis zu setzen.

LZb § 10. Beendet der Kunde den Vertrag aufgrund eines von ihm zu vertretenden Verhaltens, so ist die Fa. MWK berechtigt den vollen Gesamtbetrag, für das vertraglich festgesetzte Equipment, zu berechnen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben von diesem Passus unberührt. Ferner ist die Fa. MWK berechtigt, das Equipment, aus allen Räumlichkeiten zu entfernen; die hierbei entstehenden Kosten durch Zwangsöffnung und Transport gehen zu Lasten des Kunden.

LZb § 11. Sollte eine Bedingung dieser Leistungs- und Zahlungsbedingungen oder eine betreffende Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bedingungen und Vereinbarungen nicht berührt, an Stelle der unwirksamen Bedingung / Vereinbarung tritt eine dem Sinn der Bedingung / Vereinbarung am nächsten liegende.

LZb § 12. Änderungen und Ergänzungen, der Mietbedingungen, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen, für die Produktions-/ Mietdauer, gelten als nicht vereinbart.

LZb § 13. Der Kunde erklärt, daß er volljährig, voll geschäftsfähig und berechtigt ist, einen Vertrag zu unterzeichnen. Er erklärt mit Unterschrift das Zustandekommen des Vertrages und das volle Einverständnis mit dem Selben. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil jedes Mietvertrages / Kaufvertrages der mit der Fa. MWK Sound & Light Equipment geschlossen wird.

- AM § 1. Der Mieter trägt dafür Sorge und garantiert, daß sämtliche elektrischen Anlagen und Steckdosen, sowie Drehstromanschlüsse geprüft und den derzeitigen VDE/CE-Vorschriften entsprechen. Andernfalls trägt die Fa. MWK keinerlei Verantwortung für Schäden irgendwelcher Art. Bei Veranstaltungen im Freien muß der Mieter dafür sorgen, daß das Equipment vor Nässe geschützt ist. Alle Anschlüsse und Leitungen müssen unter allen Umständen gesondert geschützt werden.
- AM § 2. Der Rest- oder Gesamtbetrag der Mietsumme, zuzüglich der gültigen Steuern, ist spätestens nach Rückgabe des Equipments oder unmittelbar nach Veranstaltungsende in bar und in deutscher Währung, dem Bevollmächtigten der Fa. MWK, zu übergeben.
- AM § 3. Die Mietgebühr berechnet sich grundsätzlich pro / nach Kalendertagen, hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Fa. MWK. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die Fa. MWK den Vertrag sofort kündigen. Der Mieter haftet für alle etwaigen Folgeschäden und Kosten.
- AM § 4. *Über alle finanziellen Vereinbarungen ist Stillschweigen zu bewahren.*
- AM § 5. Hält der Mieter den vertraglich festgesetzten Rückgabetermin nicht ein, tritt automatisch eine Zusatzberechnung ein. Grundlage der Zusatzberechnung ist die Überschreitung des Rückgabetermin nach Stunden. Der Multiplikator, der Zusatzberechnung, ist 20% des vereinbarten Tagesmietsatzes. Weiterhin zu ersetzen sind Schäden, die der Fa. MWK dadurch entstehen, daß anschließende Mietverträge durch die verspätete Rückgabe nicht oder nur verspätet erfüllt werden können.
- AM § 6. Beendet der Mieter den Mietvertrag aufgrund eines von Ihm zu vertretenden Verhaltens, so ist die Fa. MWK berechtigt den vollen Gesamtbetrag, für das umseitig aufgeführte Equipment zu berechnen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben von diesem Passus unberührt. Ferner ist die Fa. MWK berechtigt, das umseitig aufgeführte Equipment, aus allen Räumlichkeiten zu entfernen; die hierbei entstehenden Kosten durch Zwangsöffnung und Transport gehen zu Lasten des Mieters.
- AM § 7. Der eventuelle Transport des Equipment geschieht auf Gefahr und Verantwortung des Mieters; die Fa. MWK ist für Schäden, gleich welcher Art, nicht haftbar zu machen, es sei denn sie führt diese Schäden grob fahrlässig herbei.
- AM § 8. Die Fa. MWK übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, gleich welcher Art, die durch

Besucher oder Dritte verursacht werden. Für jeden Diebstahl, sowie jeden Schaden an Körper oder Eigentum der Fa. MWK, der durch den Mieter oder Dritte entstanden ist, haftet der Mieter voll mit dem, bei Schadenseintritt, gültigen Neuwert.

- AM § 9. Der Mieter verpflichtet sich der Fa. MWK alle während der Vertragsdauer auftretenden Schäden an dem Equipment oder den Verlust des Selben, schriftlich anzuzeigen. Erhebliche Wertminderungen, Beschädigungen und Verlust des Equipments, innerhalb des Vertragszeitraums, gehen zu Lasten des Mieters. Für die durch etwaige Störungen oder den Ausfall des Equipments, entstehenden Schäden, für den Mieter oder Dritte, übernimmt die Fa. MWK ausdrücklich keinerlei Haftung; dies gilt auch für das von der Fa. MWK eventuell zur Verfügung gestellte Personal.
- AM § 10. Der Fa. MWK und dessen Mitarbeitern muß der Zugang zu dem Equipment bekannt gegeben werden und jederzeit möglich sein. Der Mieter sollte eventuelle Sicherheitskräfte oder andere relevante Personen, von diesem Passus in Kenntnis setzen.
- AM § 11. Sollte während des Mietzeitraumes ein Ereignis, gleich welcher Art eintreten, daß der Mieter zu verantworten hat und dieses Ereignis zur Folge haben, daß die Fa. MWK an der Ausübung ihres Dienstes behindert wird oder die Mitarbeiter von ihr körperlichen Schaden erleiden oder der Ruf der Fa. MWK oder dessen Mitarbeitern beeinträchtigt wird, so kann sie jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten; in diesem Fall ist der vereinbarte Gesamtbetrag sofort fällig.
- AM § 12. Änderungen und Ergänzungen, der Mietbedingungen, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen, für die Mietdauer, gelten als nicht vereinbart.
- AM § 13. Der Mieter erklärt, daß er volljährig, voll geschäftsfähig und berechtigt ist, einen Vertrag zu unterzeichnen. Er erklärt mit umseitiger Unterschrift das Zustandekommen des Mietvertrages und das volle Einverständnis mit dem Selben. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.